



Satzung des Naherholungsverein I Parchau e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Naherholungsverein I Parchau, e.V.“ und ist ein nichtgemeinnütziger Verein.
- (2) Der Verein wurde gegründet von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der in §2 bestimmte Ziele und Aufgaben.
Der Verein besteht aus Bungalowbesitzern der Bungalowsiedlung Parchauer See 39288 Burg / OT Parchau.
- (3) Sitz des Vereins ist grundsätzlich die Wohnung des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die allgemeinen Ziele und Aufgaben des Vereins bestehen in der Gestaltung einer sinnvollen Erholung und Freizeit seiner Mitglieder, auf der Grundlage des vertraglichen Nutzungs - bzw. Eigentumsrechts, zusammen mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Darin eingeschlossen sind:
 - ❖ Aufgaben des Umweltschutz
 - ❖ Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Weiterentwicklung der im § 1 Absatz (2) genannten Bungalowsiedlung ein
Hierzu fördert er das Interesse der Mitglieder
 - ❖ zur sinnvollen, ökologischen Nutzung des Grund und Bodens auf dem der Bungalow errichtet wurde
 - ❖ für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt
 - ❖ für eine enge Zusammenarbeit mit den Ortschaftsrat Parchau beziehungsweise mit den entsprechenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Burg.
- (3) Der Verein verwaltet sich selbst.
- (4) Alle Tätigkeiten im Verein und in seinen Organen sind ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Für diese Tätigkeiten werden grundsätzlich keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins gezahlt.

Für besondere Aufwendungen kann eine Entschädigung aus finanziellen Mitteln des Vereins gezahlt werden. Diese Entschädigungen sind mit dem Vorstand vorher zu vereinbaren und werden im Bericht der Revisionskommission an die Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden,
 - ❖ der das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - ❖ der die Satzung des Vereins durch seine persönliche Unterschrift anerkennt
 - ❖ der Eigentümer eines Bungalows in der in § 1 Abs. (2) genannten Bungalowsiedlung ist
 - ❖ der den Grund und Boden auf dem der Bungalow errichtet wurde auf vertraglichen Grundlage nutzt.

- (2) Mitglied kann auch werden, wer die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, jedoch Eigentümer des Grund und Bodens, ist auf dem der Bungalow errichtet wurde.

- (3) Als Eigentum an Bungalow und/oder Grund und Boden wird angesehen
 - ❖ Das persönliche Eigentum von Einzelpersonen
 - ❖ Gemeinschaftliches Eigentum
 - ❖ Eheliches, gemeinschaftliches Eigentum

- (4) Der Beitritt zum Verein erfolgt zunächst durch schriftlichen Antrag (Formblatt des Vorstandes). In diesem Antrag wird auch die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand bestätigt gegebenenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem zukünftigen Vereinsmitglied die Aufnahme (Formblatt des Vorstandes). Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt.
 - ❖ Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen?
 - ❖ An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - ❖ Die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
 - ❖ Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vereinslebens zu unterbreiten.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet.
 - ❖ Die Satzung einzuhalten.

- ❖ Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingemäß zu entrichten.
- ❖ Die beabsichtigten und gegebenenfalls realisierten Verkauf seines Bungalows dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet

- ❖ Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- ❖ Durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- ❖ Durch Tod.

(2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- ❖ Wenn es die ihm auf Grund der Satzung oder auf Grund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- ❖ Wenn durch sein Verhalten das Ansehen und / oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt werden.
- ❖ Wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb von zwei Monaten seiner finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

(3.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Organisation

(1) Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionskommission.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

- ❖ Mindestens einmal im Jahr.
- ❖ Wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen.
- ❖ wenn es die Interessen des Vereines erfordern
- ❖ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(4) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Ausnahmen werden durch den Vorstand beschlossen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von dem mit von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder binden. Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen erfolgen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

- (6) Als stimmberechtigt. Zählen nur die In den Beitrittserklärungen erscheinenden Namen. Die auf Vorstandsbeschuß eingeladenen Gäste haben kein Stimmrecht.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer während der Mitgliederversammlung zu protokollieren und den Mitgliedern als Aushang öffentlich zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung bzw. erforderliche Ergänzungen wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung.
 - ❖ Wählt den Vorstand und die Revisionskommission
 - ❖ Fasst Beschlüsse über alle Grundsatzfragen und Anträge der Mitglieder sowie über die Mitgliedsbeiträge
- (10) Die Jahreshauptversammlung findet im zweiten Quartal des laufenden Jahres statt.
In der Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand vorzutragen:
 - ❖ der Tätigkeitsbericht
 - ❖ der Kassenbericht.
 - ❖ der Bericht der Revisionskommission
- (11) Bei Wahlversammlungen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes?

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus den folgenden 5 Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Mitarbeiter für besondere Aufgaben
- (2) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt?
Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben bzw. aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Grundsätzlich ist jeder allein vertretungsberechtigt. Es wird jedoch zusätzlich vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Es gelten folgende Einschränkungen:
 - Rechtsgeschäfte aller Art bis zu 500€ können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen und sind vom Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.
 - Rechtsgeschäfte aller Art über 500€, insbesondere bei gemeinschaftlichen Eigentumserwerb oder Veräußerungen, sind zusätzlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand. Tritt nach Bedarf zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll durch den Schriftführer festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zur Vorstandssitzung ein.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
Die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Auslagen sind mit Beleg und nach Anweisungen durch den Vorsitzenden vom Verein zu erstatten.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Die Führung des Vereins entsprechend dieser Satzung.
 - Die laufende Geschäftsführung.
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - Die Sicherung der Finanzierung entsprechend dieser Satzung. Und die Begleichung der Aufwendungen
 - Einflussnahme auf alle Mitglieder zur ständigen Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Vereinsgelände.
 - Die Zusammenarbeit mit den Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau bzw. der Stadtverwaltung Burg.

§ 8

Die Revisionskommission.

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Personen, Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat folgende Rechte:
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und des Vorstandes
 - Kontrolle der Kasse , des Vereinskontos und Belegwesens.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist bezüglich Kasse ,Vereinskonto und Belegwesen eine Gesamtprüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit vorzunehmen. Der Bericht der Revisionskommision zur Gesamtprüfung ist gemäß § 6 Absatz 10 der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen .
Zugang zum Vereinskonto haben der Kassierer und der Vorsitzende. Beide sind im Besitz der EC Karte mit PIN-Nummer.
- (2) Die vereinnahmte Gesamtsumme aus den Mitgliedsbeiträgen wird als gemeinschaftliches Eigentum und je Bungalow zu gleichen Teilen gewertet.

§ 11

Haftung

- (1) Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem finanziellen Vermögen.
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen gegenüber Ansprüchen des Vereins.
- (3) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter des Vereins in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind diese Organe oder Vertreter nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Entstehende Schadensersatzansprüche richten sich gegen den Verein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Beauftragte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Bei der Auflösung regelt der Vorstand die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins.
Hierbei ist der Vorstand verpflichtet:
 - Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen.
 - Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen.
 - Anteile der Mitglieder am Vereinsvermögen werden anteilsgerecht je Mitglied zurückerstattet.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2018 in Kraft. Die Satzung vom 15 Juni 2014 tritt dann außer Kraft.

Parchau, den 29.September 2018

Der Vorstand